

Vorblatt

Ziel

Vorhandensein einer ausreichenden Zahl an Zuchttieren (Vatertierhaltung) für die Pferdezucht

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Anpassung der Gemeindebeiträge für die Vatertierbeschaffung und -haltung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bund: keine

Land: keine

Gemeinde: jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 27.604,28 Euro (wertgesichert)

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 04. Oktober 2023, ABl. L 2023/2391 vom 5.10.2023, durchgeführt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 04. Oktober 2023, ABl. L 2023/2391 vom 5.10.2023, die Förderungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten streng begrenzt, weshalb dieser Verordnung kein Regelungsspielraum bleibt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Höhe des Gemeindebeitrages zur Beschaffung männlicher Zuchtpferde festgelegt wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2025
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gem. § 17 Abs. 6 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019, LGBl. Nr. 74/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2021, haben die Gemeinden jährlich für jede in der Gemeinde vorhandene, im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen Haflinger, Noriker und Warmblut einen Beitrag an die Landwirtschaftskammer Steiermark zu entrichten. Dieser Beitrag ist zur Beschaffung und Haltung männlicher Zuchttiere durch anerkannte Züchtervereinigungen oder verlässliche Halterinnen/Halter zu verwenden. Die Höhe des Beitrages ist durch die Landesregierung durch Verordnung festzulegen und so zu bemessen, dass die Bereitstellung männlicher Zuchttiere für die steirische Pferdezucht sichergestellt werden kann.

Zuletzt wurde die Höhe des Beitrages zur Beschaffung und Haltung männlicher Zuchttiere mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8.10.2001, LGBl. Nr. 76/2001, in Höhe von 21,08 Euro festgelegt. Dieser Betrag wurde seither nie angepasst.

Im Jahr 2023 wurden von den Gemeinden für 1.459 Stuten Gemeindebeiträge eingehoben. Durch die Vorschreibung der Gemeindebeiträge wurde im Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 30.755,72 Euro (21,08 Euro x 1459 Stuten) für die Vatertierhaltung und -beschaffung zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag reicht seit einigen Jahren nicht mehr aus, um allein die laufenden Kosten decken zu können.

Zusätzlich zur gestiegenen Inflation und zu gestiegenen Transportkosten haben sich in dieser Zeit nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Haltungskosten (z.B. Einstreu- und Futterkosten) von Zuchthengsten stark erhöht. Allein das Futtergeld pro Haflingerhengst und Jahr beträgt derzeit rund 1.800,- Euro brutto (150,- Euro pro Monat), jenes pro Norikerhengst und Jahr rund 2.400,- Euro brutto (200,- Euro pro Monat).

Es besteht daher Anpassungsbedarf betreffend die Höhe des Gemeindebeitrages, damit die Bereitstellung von Zuchthengsten für die steirische Pferdezucht dem gesetzlichen Auftrag entsprechend sichergestellt werden kann.

Der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 hat sich vom Oktober 2001 (103,2) bis Juli 2024 (179,8) um 74,2 % erhöht.

Allein auf Basis der Steigerung des Verbraucherpreisindex ergäbe sich dementsprechend eine Erhöhung des Gemeindebeitrages von 21,08 Euro auf 36,72 Euro. Es soll nunmehr eine Erhöhung des Gemeindebeitrages von 21,08 Euro auf 40,- Euro vorgenommen und dieser Betrag wertgesichert werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Neubemessung und Erhöhung der Gemeindebeiträge kann dem gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Zahl männlicher Zuchttiere für die steirische Pferdezucht nicht nachgekommen werden.

Ziel

Vorhandensein einer ausreichenden Zahl an Zuchtieren (Vatertierhaltung) für die Pferdezucht

Maßnahme

Erhöhung des jährlich durch die Gemeinden zu entrichtenden Beitrages an die Landwirtschaftskammer Steiermark für jede im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen Haflinger, Noriker und Warmblut durch Erlassung einer Verordnung gem. § 17 Abs. 6 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Bund: keine

Land: keine

Gemeinde: Im Jahr 2023 wurden von den Gemeinden für 1.459 Stuten Gemeindebeiträge eingehoben. Bei der Höhe des bisher geltenden Beitrages iHv. 21,08 Euro pro Stute ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von 30.755,72 Euro. Bei dem geplanten neuen Beitrag iHv. 40,- Euro pro Stute ergibt sich rechnerisch ein Gesamtbetrag von 58.360,- Euro und daher eine Mehrbelastung für die Gemeinden iHv. 27.604,28 Euro. Dieser Betrag soll wertgesichert werden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu § 1 Abs. 1:

Unter Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherpreisindex wird eine Erhöhung des seit dem Jahr 2001 unverändert gebliebenen Gemeindebeitrages von (bisher) 21,08 Euro auf 40,- Euro vorgenommen.

Dieser Beitrag soll die Bereitstellung männlicher Zuchttiere für die steirische Pferdezucht sicherstellen.

Zu § 1 Abs. 2

Nach Beitragsvorschreibung durch die Landwirtschaftskammer Steiermark ist der Betrag von der Gemeinde innerhalb von vier Wochen an die Landwirtschaftskammer Steiermark zu entrichten.

Zu § 1 Abs. 3

Damit die Höhe des Gemeindebeitrages gemäß § 17 Abs. 6 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 auch künftig so bemessen ist, dass auch bei Kostensteigerungen die Bereitstellung männlicher Zuchttiere für die steirische Pferdezucht sichergestellt werden kann, soll eine Wertsicherungsklausel auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 eingeführt werden.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu § 3:

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten.